

Amtsblatt der Europäischen Union

C 164



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

5. Mai 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 164/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7994 — The Kingdom of Denmark/DONG) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 164/02	Mitteilung an die Organisation und die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	2
2016/C 164/03	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	4

Europäische Kommission

2016/C 164/04	Euro-Wechselkurs	5
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 164/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8010 — Irish Life/Aviva Health/GloHealth) ⁽¹⁾	6
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 164/06	Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	7
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7994 — The Kingdom of Denmark/DONG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 164/01)

Am 27. April 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7994 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Organisation und die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen**

(2016/C 164/02)

Der Organisation und den Personen, die in den Anhängen I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/694 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/690 des Rates ⁽⁴⁾ zur Durchführung des Artikels 21 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2016/44, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß Nummer 24 der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, hat eine Organisation in die Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen und die Informationen zu bestimmten Personen aktualisiert.

Die betroffene Organisation und die betroffenen Personen können bei dem gemäß Nummer 24 der Resolution 1970 (2011) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Weitere Informationen hierzu finden sich unter: <http://www.un.org/sc/committees/751/comguide.shtml>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in dem Beschluss (GASP) 2015/1333 und in der Verordnung (EU) 2016/44 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen weiterhin auf diese Personen Anwendung finden sollten.

Die betroffene Organisation und die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffene Organisation und die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 120 vom 5.5.2016, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 5.5.2016, S. 1.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/44 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2016/C 164/03)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽²⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/44 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽³⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Mai 2016

(2016/C 164/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1505	CAD	Kanadischer Dollar	1,4670
JPY	Japanischer Yen	122,62	HKD	Hongkong-Dollar	8,9295
DKK	Dänische Krone	7,4404	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6669
GBP	Pfund Sterling	0,79284	SGD	Singapur-Dollar	1,5605
SEK	Schwedische Krone	9,2630	KRW	Südkoreanischer Won	1 338,14
CHF	Schweizer Franken	1,0993	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0072
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4789
NOK	Norwegische Krone	9,3410	HRK	Kroatische Kuna	7,5110
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 320,06
CZK	Tschechische Krone	27,031	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6120
HUF	Ungarischer Forint	312,58	PHP	Philippinischer Peso	54,352
PLN	Polnischer Zloty	4,3936	RUB	Russischer Rubel	75,9560
RON	Rumänischer Leu	4,4920	THB	Thailändischer Baht	40,377
TRY	Türkische Lira	3,2893	BRL	Brasilianischer Real	4,1091
AUD	Australischer Dollar	1,5379	MXN	Mexikanischer Peso	20,4573
			INR	Indische Rupie	76,6110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8010 — Irish Life/Aviva Health/GloHealth)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 164/05)

1. Am 28. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Irish Life Group Limited („Irish Life“, Irland), eine 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft von Great-West Lifeco Inc. („Great-West Lifeco“, Kanada), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen GloHealth Financial Services Limited („GloHealth“, Irland) und Aviva Health Insurance Ireland Limited („Aviva Health“, Irland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Great-West Lifeco: internationale Finanzdienstleistungsholding mit dem Fokus auf den Segmenten Lebensversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge und Investmentdienstleistungen, Vermögensverwaltung und Rückversicherung in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Europa und Asien;
 - Irish Life: Dienstleistungen in den Bereichen Lebens- und Rentenversicherung, Altersvorsorge und Vermögensverwaltung in Irland;
 - GloHealth: Krankenversicherungsprodukte für Privat- und Unternehmenskunden in Irland;
 - Aviva Health: Krankenversicherungsprodukte für Privat- und Unternehmenskunden in Irland.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8010 — Irish Life/Aviva Health/GloHealth per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 164/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch zu erheben ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„ΦΑΒΑ ΦΕΝΕΟΥ“ (FAVA FENEOU)**EU-Nr.: EL-PGI-0005-01339 — 26.5.2015****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name**

„Φάβα Φενεού“ (Fava Feneou)

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Griechenland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis mit dem Namen „Fava Feneou“ handelt es sich um eine essbare Hülsenfrucht der Pflanzenart *Lathyrus sativus* L. (Platterbse). Geerntet werden die Samen der Pflanze, die zum Verzehr getrocknet, geschält und zerkleinert werden. Gemahlen oder zu dickflüssigem Brei gekocht, sind sie als Fava bekannt.

Die physikalischen Merkmale der Samen sind ihre gelbliche Färbung, ihre besonders geringe Größe (die Tausend-kornmasse liegt unter 150 g), ihre eckige und unregelmäßige Form, ihr geringer Durchmesser (4-7 mm) und der geringe Bruchanteil (1-5 %). Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt höchstens 13 %.

Zu den chemischen Merkmalen, die „Fava Feneou“ auszeichnen, zählt der hohe Gehalt an

- Proteinen (mindestens 24 %),
- Kohlenhydraten (44-60 %) und
- Ballaststoffen (Pflanzenfasern) (12-25 %).

All diese Merkmale machen die „Fava Feneou“ zu einem Erzeugnis mit einem hohen Nährwert.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sämtliche Erzeugungsschritte vom Anbau (Bodenbearbeitung, Aussaat, Bewässerung, Düngung, Unkrautbekämpfung, Pflanzenschutz) bis zur Ernte und Trocknung des Erzeugnisses, aber auch die Gewinnung von Saatgut für das kommende Jahr müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackungen sind mit der Aufschrift „Φάβα Φενεού“ g. g. A. sowie den in den einzelstaatlichen und unionsrechtlichen Vorschriften festgelegten Angaben zu versehen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet, in dem „Fava Feneou“ erzeugt wird, umfasst die Gemeindebezirke Feneos und Stymfalia der Gemeinde Sikyonia im Nomos Korinthia (Region Peloponnes).

5. **Zusammenhang mit dem Geografischen Gebiet**

Besonderheit des geografischen Gebiets

Der Boden

Die Böden sind lehmig-sandig bis sandig-lehmig, von mittlerer Zusammensetzung und können erhebliche Wassermengen aufnehmen. Es handelt sich im Allgemeinen um Humusböden mit organischen Substanzen in angemessener Menge. Die Versorgung mit Nitratstickstoff, Magnesium und Phosphor ist ausreichend, während Kalium kaum bzw. nur in geringer Menge vorhanden ist. Zusätzlich weisen die Böden einen ausreichenden Kalkgehalt auf, der für das Gedeihen der Pflanze, der Hülsen und der Samen notwendig ist. Die Böden sind mehrheitlich schwach sauer (der pH-Wert liegt unter 7) und haben einen angemessenen Salzgehalt (elektrische Leitfähigkeit), der den Anbau nicht beeinträchtigt. Die Fläche, auf der „Fava Feneou“ angebaut wird, ist der Grund des früheren natürlichen Doxa-Sees von Feneos, was die relativ hohe Bodenfeuchtigkeit erklärt. Bei den Böden der Umgebung des Stymfalia-Sees handelt es sich um eine fruchtbare Ebene, die durch den See bewässert wird. All diese Bodenfaktoren wirken sich günstig auf den Anbau des Erzeugnisses aus.

Das Klima

Die „Fava Feneou“ wird hauptsächlich in der Feneos-Hochebene und in der Stymfalia-Hochebene angebaut. Die Bergmassive Chelmos-Dourdouvana, Kyllini und Oligyrtos-Saitas, die die Feneos-Hochebene schützen, sowie der künstlich angelegte Doxa-See einerseits und die Bergmassive Oligyrtos und Kyllini, die die Stymfalia-Hochebene und den in der Ebene gelegenen natürlichen See von Stymfalia umschließen, andererseits schaffen in dem Gebiet geeignete geomorphologische und klimatische Bedingungen für die Erzeugung eines Qualitätsprodukts mit hohem Nährwert.

Aufgrund der klimatologischen Gegebenheiten ist für das Gebiet grundsätzlich ein kontinentales Klima mit kalten Wintern und kühlen Sommern charakteristisch. Da jedoch die Berge, die die Hochebenen von Feneos und Stymfalia umschließen, zu einem großen Teil bewaldet sind, ist das Klima milder; die Winter sind feuchter und die Sommer kühler. Zu dem milden Frühlingsklima tragen auch der künstlich angelegte Doxa-See und der natürliche Stymfalia-See bei.

Zu den besonderen Merkmalen des Mikroklimas des Gebiets, die zur optimalen Entwicklung der Pflanze beitragen, zählen

- die mittlere Höchsttemperatur im wärmsten Monat von 28,8 °C, das mittlere Temperaturminimum im kältesten Monat von 0,6 °C und die mittlere Jahrestemperatur von 12,8 °C,
- die jährlichen Niederschlagsmengen von 600 mm,
- die geringen durchschnittlichen monatlichen Niederschlagsmengen (5,3 mm bis 9,4 mm) während des Sommers,
- die durchschnittliche monatliche Sonneneinstrahlung, die in den Sommermonaten zwischen 346,6 und 337,3 Stunden liegt.

Der Humanfaktor

Eine wichtige Rolle für die Qualität des Erzeugnisses „Fava Feneou“ spielt der Humanfaktor.

Da „Fava Feneou“ mehrheitlich in Familienbetrieben angebaut wird, sind die Anbauverfahren über die Zeit hinweg unverändert geblieben.

Die Erzeuger wissen genau, zu welchem Zeitpunkt die Hülsenfrüchte zu ernten sind (wenn sie ihre charakteristische braungelbe Färbung annehmen), und gewährleisten somit, dass die Samen einen hohen Nährstoffgehalt aufweisen, was „Fava Feneou“ zu einem Erzeugnis mit hohem Nährwert macht.

Schließlich ist die auf Erfahrung beruhende Fähigkeit der Erzeuger, nach den phänotypischen Merkmalen der Samen die richtigen Samen als neues Saatgut auszuwählen, von entscheidender Bedeutung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass wachstumsstarke und widerstandsfähige Samen auch im folgenden Jahr gesunde, gleichmäßige und robuste Pflanzen hervorbringen.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Fava Feneou“ wird im abgegrenzten geografischen Gebiet durchgängig seit Ende des 19. Jahrhunderts angebaut. Diese langjährige Anbautradition ist auf die physikalischen Merkmale des Erzeugnisses wie die sehr geringe Größe der Samen, die gelbliche Färbung, das ansprechende Aussehen und einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13 %, vor allem aber auf seinen außerordentlich hohen Wert für die Ernährung zurückzuführen. Das Erzeugnis ist reich an Proteinen, Kohlenhydraten und Ballaststoffen.

Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der Qualität des Erzeugnisses und dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Die Boden- und Klimaverhältnisse im Feneos-Gebiet, die einzigartige Natur, das Festhalten an den überlieferten Anbautechniken, die seit Jahrzehnten fast unverändert geblieben sind, und das Wissen und die Erfahrung der lokalen Erzeuger stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hohen Gehalt des Erzeugnisses an Proteinen, Kohlenhydraten und Ballaststoffen — Merkmale, die „Fava Feneou“ zu einem besonderen Erzeugnis mit hohem Wert für die menschliche Ernährung machen.

Die Pflanze „Fava Feneou“ ist perfekt an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets angepasst. Der schwach saure Mittelboden (mit einem pH-Wert unter 7) mit guter Drainage und ausreichendem Gehalt an organischen Substanzen, die mild-feuchten Winter (ohne späte Fröste) und die kühlen Sommer haben maßgeblichen Einfluss auf die Qualität des Erzeugnisses und die Ausprägung seiner besonderen Merkmale. Ergebnis ist ein hochwertiges Erzeugnis mit einem einzigartig hohen Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten und Ballaststoffen.

Die idealen Boden- und Klimaverhältnisse für ein hervorragendes Erzeugnis, das sich auf dem griechischen Markt immer größerer Beliebtheit erfreut, sind nicht zuletzt auf die einzigartige natürliche Umgebung, d. h. die Hochebenen Feneos und Stymlia, die durch die Bergmassive Chelmos-Dourdouvana, Kyllini und Oligyrtos-Saitas (Feneos-Ebene) sowie Oligyrtos und Kyllini (Stymlia-Ebene) umschlossen und geschützt werden, sowie den künstlich angelegten Doxa-See und den natürlichen Stymlia-See, zurückzuführen.

Bei den Anbautechniken stützen sich die Einheimischen auf langjährige Erfahrung und Tradition — noch heute wenden sie dieselben Verfahren an wie einst ihre Vorfahren (so wird beispielsweise von Hand gejäet und geerntet). Die lokalen Anbaumethoden, das Wissen um den richtigen Erntezeitpunkt sowie die strenge Auswahl der Samen zum Erhalt der Reinheit der „Fava Feneou“ verleihen dem Erzeugnis in Verbindung mit den Boden- und Klimaverhältnissen des Gebiets seine besonderen Merkmale. Das Ergebnis ist ein Erzeugnis von höchster Qualität.

Beschreibung des Zusammenhangs zwischen dem Ansehen des Erzeugnisses und dem abgegrenzten geografischen Gebiets

Das Ansehen von „Fava Feneou“ ist durch historische und bibliografische Quellen, den Gebrauch des Namens auf Verpackungen im Handel, Veröffentlichungen in lokalen und überregionalen Zeitungen, Sendungen in den Medien und im Internet, insbesondere in den Rubriken Gastronomie, Tourismus usw., belegt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation des Erzeugnisses

(Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 2 der vorliegenden Verordnung)

http://www.mifischaxnagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/prodiagrafes_favas_feneou.pdf

